

**Antrag
einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
(§ 206 BRAO)**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

- Anlagen:**
1. Aktueller Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 I Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 I Satz 2 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) über eine im Inland abgeschlossene Versicherung gem. §§ 207 II S. 1, 51 BRAO
 5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
 6. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: E-Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes

berechtigt, in dem Staat

unter der Berufsbezeichnung

tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten (Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 43f Abs. 1 BRAO i.V.m. § 207 Abs. 3 BRAO innerhalb des ersten Jahres nach meiner erstmaligen Aufnahme gem. § 206 BRAO an einer mindestens zehn Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht teilnehmen muss. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die erstmalige Aufnahme vor dem 01.08.2022 erfolgte oder wenn nachgewiesen wird, dass innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Aufnahme als ausländische Anwältin / ausländischer Anwalt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 43 f Abs. 1 BRAO erfolgte (§ 43f Abs. 2 BRAO i.V.m. § 207 Abs. 3 BRAO).

Ich wurde bereits einmal als ausländische Anwältin / ausländischer Anwalt gem. § 206 BRAO aufgenommen, die erstmalige Aufnahme erfolgte vor dem 01.08.2022.

Ich habe den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 2 BRAO beigefügt.

Ich werde den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 1 BRAO innerhalb eines Jahres ab Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einreichen.

Ort und Datum

Unterschrift